

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Informationsvorlage	öffentlich
----------------------------	-------------------

Nr.: 219/2019-2024	Datum: 16.02.2021	Zeichen: FD 12
------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	11.03.2021			zKg	
Hauptausschuss	15.03.2021			zKg	
Stadtrat	25.03.2021			zKg	

zur Kenntnis genommen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
---------------------------------	-----------------------------------

<p>Betreff:</p> <p>Haushaltsausgabereste 2020 nach 2021 für Investitionsmaßnahmen</p>
--

<p>Information:</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nimmt die vorliegende Informationsvorlage zur Kenntnis.</p>			
Bürgermeisterin	Fachdienstleiter Finanzen	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch		

Sachdarstellung:

Mit Abschluss eines jeweiligen Kalenderjahres endet das Haushaltsjahr und die zeitliche Gültigkeit der Haushaltssatzung mit dem entsprechenden Haushaltsplan. Investive Maßnahmen sind oft bis zum 31.12. eines Jahres nicht abgeschlossen und müssen im Folgejahr fortgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat daher im § 19 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt, dass Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar sind. Diese Maßnahmen dürfen gem. § 104 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im neunten Jahr – auch im Gültigkeitszeitraum der vorläufigen Haushaltsführung – fortgesetzt werden.

Eine Übersicht der betreffenden Investitionsmaßnahmen, die in 2021 fortgesetzt werden, liegt als Anlage bei. Maßnahmen die im Haushaltsplan 2021 „wieder“ neu einzustellen (Schultausch, Bahnhofsumfeld) werden nicht zusätzlich übertragen.

Anlagen: Aufstellung Haushaltsausgabereste 2020 nach 2021